

## **Bericht**

### **des Innenausschusses**

über die Drucksache

**19/5708: Humanitäre Standards für die Aufnahme minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge sicherstellen  
(Antrag der Fraktion DIE LINKE)**

Vorsitz: **Karl-Heinz Warnholz**

Schriftführung: **Dr. Andreas Dressel**

#### **I. Vorbemerkung**

Die Drs. 19/5708 ist dem Innenausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion durch Beschluss der Bürgerschaft vom 31. März 2010 überwiesen worden. Der Innenausschuss hat sich mehrfach, abschließend in seiner Sitzung am 7. September 2010 mit der Vorlage befasst.

#### **II. Beratungsinhalt**

##### **Beratung am 20. April 2010**

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE stellten heraus, der Antrag ihrer Fraktion sei vor dem Hintergrund des Suizids des Abschiebehäftlings David M. gestellt worden. In den vergangenen zehn bis 15 Jahren sei in Hamburg für angekommene minderjährige unbegleitete Flüchtlinge nicht das Jugendamt Anlaufstelle, sondern die Ausländerbehörde. Sie hielten es für wichtig, dass Rechte aus dem Paragraphen 42 SGB VIII nicht nur für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, sondern für alle Kinder Geltung fänden. Die UN-Kinderrechtskonvention sehe vor, dass für alle Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Staatsangehörigkeit, das Kindeswohl im Mittelpunkt stehe. Der Antrag enthalte einen konkreten Katalog von Forderungen, um zu erreichen, dass die Kinder nicht von der Ausländerbehörde, sondern von Jugendämtern in Obhut genommen würden und dadurch eine professionelle Betreuung sicherzustellen. Gleichzeitig sollten sie in ihrer Muttersprache unterstützt werden und ihnen sollte die Unterstützung darin gegeben werden, je nach Bedarf, den Aufenthalt zu beantragen oder die Weiterreise zu ermöglichen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE befürworteten, gemeinsam aus dem Antrag Schlussfolgerungen zu ziehen, um die zukünftig nach Hamburg kommenden minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge in ihrer Zuflucht zu unterstützen. Das Verfahren, das in einer Schriftlichen Kleinen Anfrage ihrer Fraktion beschrieben worden sei, dass die in Hamburg ankommenden minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge nach einer Altersfestsetzung im Rahmen einer Umverteilung durch die Ausländerbehörde in andere Bundesländer weitergeleitet würden, hielten sie nicht für sachgerecht und sprachen sich dafür aus, stattdessen die Jugendämter mit der Aufgabe zu betrauen.

Die SPD-Abgeordneten sahen ebenfalls Handlungsbedarf nach dem tragischen Todesfall von David M. im Rahmen der Abschiebungshaft. Im Vordergrund stehe der unabwiesbare Handlungsbedarf zur Gewährleistung des Paragraphen 42 Absatz 1 SGB VIII durch die Beteiligung eines Jugendamtes. Vor diesem Hintergrund unterstützten sie die in den Ziffern 1 bis 3 der Drs. 19/5708 genannten Forderungen.

Die SPD-Abgeordneten führten aus, hinsichtlich der Altersfestsetzung bestehe Informationsbedarf. Sie baten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, das Verfahren, auch in Zweifelsfällen, darzustellen und wollten wissen, seit wann dieses Verfahren angewendet werde. Ergänzend baten sie um Ausführungen im Hinblick auf den Vergleich mit Regelungen anderer Bundesländer.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter baten um Verständnis, den Zeitpunkt, seitdem das Verfahren angewendet werde, nicht genau benennen zu können. Entstanden sei es zur Zeit eines rot-grün geführten Senats. In Fällen, in denen die Altersangaben nicht plausibel seien, müsse das wahre Alter ermittelt werden. Sie hoben hervor, es handele sich nicht um flächendeckende Untersuchungen. Sobald festgestellt sei, dass es sich um Minderjährige handele, gebe es keinen Anlass, Untersuchungen durchzuführen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter betonten, eine Reihe von weiteren Verfahrensschritten sei von der Ermittlung des konkreten Alters abhängig. Dabei handele es sich nicht nur um die Verfahrensschritte der Inobhutnahme oder einer Weiterleitung in andere Bundesländer, sondern auch die Verfahrensschritte hinsichtlich der Antragstellung nach dem Asylverfahrensgesetz. Zum Ablauf des Verfahrens führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus, dass die zunächst von der Ausländerbehörde getroffene Einschätzung einer Altersfestsetzung vom Institut für Rechtsmedizin überprüft werde. Die Einschätzung der Ausländerbehörde werde in etwa 95 Prozent der Fälle durch das Institut für Rechtsmedizin bestätigt. Bei Unsicherheiten des Gutachtens werde die Einschätzung zugunsten des Betroffenen getroffen und von einer Minderjährigkeit ausgegangen.

Die GAL-Abgeordneten schilderten die Entwicklung im Hinblick auf die Altersfeststellung in einer politischen Sichtweise. Sie berichteten, es handele sich um eine Entwicklung, die seit Mitte der Neunzigerjahre nicht nur in Hamburg, sondern bundesweit stattgefunden habe. Aufgrund eines sehr starken Zustroms von minderjährigen oder mutmaßlich minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen aus kurdischen Regionen und später aus afrikanischen Ländern in die Großstädte habe es erste Regelungen gegeben, mit denen eine Altersfiktivsetzung durch Inaugenscheinnahme begonnen habe. Dieses Verfahren sei bereits Mitte der Neunzigerjahre und damit vor der Regierungszeit eines rot-grün geführten Senats eingeführt worden. In der Regierungszeit des rot-grün geführten Senats ab 1997 sei es üblich gewesen, auf medizinische Maßnahmen als Unterstützung der einen wie der anderen Behauptung zurückzugreifen. Als Anlaufstelle für die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen sei ein Ansprechpartner vom Jugendamt in der Ausländerbehörde zuständig gewesen. Dieses Verfahren sei in der folgenden Legislaturperiode unter der Zuständigkeit des Senators Schill wieder abgeschafft worden.

Die GAL-Abgeordneten fügten hinzu, die medizinische Untersuchung zur Altersfiktivsetzung als Unterstützung habe weiter Bestand. Seit Herbst 2008 werde auf die Möglichkeit des Handwurzelröntgens zurückgegriffen. Sie baten die Senatsvertreterinnen und -vertreter um ergänzende Ausführungen im Hinblick auf diese Methode.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter hoben hervor, die Methode sei gewählt worden, um bei der medizinischen Untersuchung die Unsicherheit im Hinblick auf die Altersgrenze 18 Jahre zu minimieren und mithilfe dieser weitgehend gesundheitlich ungefährlichen Röntgenaufnahme zu präziseren Ergebnissen zu kommen. Bei der Entscheidung über eine Inobhutnahme sei die Behörde darauf angewiesen, eine klare Aussage darüber zu erhalten, ob es sich um eine Person im Alter von unter oder über 18 Jahren handele.

Die GAL-Abgeordneten führten aus, den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen stehe nicht mehr die Möglichkeit offen, mit einem Gegengutachten in Form einer eigenständigen Darstellung ihres Alters, diese medizinische Untersuchung zu entkräf-

ten. Auch die Möglichkeit, sich für diese Untersuchung selbst eine Ärztin oder einen Arzt zu suchen, bestehe nicht mehr. Diese Verfahrensänderung hielten sie für diskussionswürdig im Rahmen der Beratung über das Thema der Altersfeststellung.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erklärten, ihnen schaudere ob der Vorstellung, dass den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen nicht das Recht zugestanden werde, Angaben zu ihrem Alter zu machen und eigene Ärzte für die Untersuchung zu benennen. Sie betonten, dieses Verfahren zu ändern, sei eine Frage des politischen Willens.

Die GAL-Abgeordneten verdeutlichten, eine Veränderung sei nicht einfach. Dabei gehe es nicht darum, auf die medizinische Altersfeststellung zu verzichten. In Berlin werde auf eine medizinische Altersfeststellung verzichtet, eine Clearingstelle stelle anhand von Gesprächen, die bestimmten Kriterien folgten, in Anwesenheit eines Mediziners und eines Psychiaters das Alter fest. Sie unterstrichen, dass alle Bundesländer sich dieses Instruments der Altersfiktivsetzung bedienen, obwohl der Vorrang des Kinder- und Jugendrechts schlüssig scheine.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE wiesen darauf hin, im Bundesland Hessen würden die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge flächendeckend in die Inobhutnahme durch das Jugendamt gegeben, in Hamburg grundsätzlich durch die Ausländerbehörde. Sie erkundigten sich nach der rechtlichen Grundlage für dieses Verfahren.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter brachten vor, Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln aller Jugendämter in Deutschland sei Paragraph 42 SGB VIII. Die Unsicherheiten in der Abgrenzung, was die Behandlung 16- bis unter 18-Jähriger angeht, die in der Zeit von 2000 bis 2005 überall in Deutschland bestanden hätten, hätten mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz zur Neuformulierung insbesondere des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung auch zu einer Veränderung des Paragraphen 42 SGB VIII geführt. Paragraph 42 sei um einen Satz 3 ergänzt worden, um diesen Unsicherheiten im Hinblick auf den Geltungsbereich der 16- bis unter 18-Jährigen im Konflikt zum Asylverfahrensgesetz zu begegnen. Um zu gewährleisten, dass die Inobhutnahme für alle Kinder sichergestellt sei, sei die Gesetzesänderung vorgenommen worden, auf die Hamburg maßgeblich Einfluss genommen habe.

Sie hoben hervor, die Hamburger Praxis sei eindeutig rechtskonform. Jeder junge Mensch, der erkläre, er sei nicht 18 Jahre alt, falle unter den Geltungsbereich des Paragraphen 42 SGB VIII. Für alle Kinder und Jugendlichen sei es unerheblich, ob sie direkt ein Jugendamt oder den Kinder- und Jugendnotdienst ansprechen oder ob sie von der Polizei gebracht würden. Im Kinder- und Jugendnotdienst oder der zentralen Stelle, die für die sieben bezirklichen Jugendämter beim Bezirksamt Hamburg-Mitte eingerichtet sei, erfolge dann eine sofortige Inobhutnahme. Im Rahmen der bestehenden Inobhutnahme würde alles andere, beispielsweise asylrechtliche Fragen, geklärt. In dem Zusammenhang bestünden Kontakte zur Ausländerbehörde und auch die Altersfeststellung erfolge im Rahmen dieses Verfahrens mithilfe einer Einschätzung der Jugendhilfe. Sie erklärten, dass junge Männer, deren Alter nach Einschätzung aller Pädagogen deutlich über 18 Jahren liege, in einer Jugendhilfeeinrichtung eine pädagogische Alltagsbelastung darstellten. Dennoch werde die Inobhutnahme nicht abgebrochen, sondern es werde auf das Ergebnis einer Altersfeststellung gewartet. Nach Feststellung des Alters werde die Inobhutnahme dann fortgesetzt oder beendet, wenn durch das Ergebnis der Altersfeststellung ein Alter über 18 Jahren festgestellt worden sei, weil dann die Rechtsgrundlage für eine Inobhutnahme entfalle.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter fügten hinzu, diese Praxis führe dazu, dass bei dem in diesem und letzten Jahr zu beobachtenden wachsenden Zuzug zunehmend mehr der 94 vorhandenen Plätze belegt würden. Zurzeit seien 73 Plätze belegt. Sie legten dar, die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz stelle die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung, um dem gewachsenen Bedarf gerecht zu werden. Vergleichend stellten sie fest, im Jahr 2008 seien 700.000 Euro dafür verwendet worden und im Jahr 2009 bereits 1,8 Millionen Euro. Dies verdeutliche, dass bedarfsgerecht auf jeden einzelnen Minderjährigen reagiert werde und auch

in Zweifelsfällen bis zum Ende einer Altersfeststellung eine Inobhutnahme beibehalten werde.

Die SPD-Abgeordneten sprachen eine ihnen zugegangene Information des Flüchtlingsrates an, nach der die den Untersuchungen zur Altersfeststellung zugrunde liegende Verfügung sowohl nach Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22.07.2009 als auch des Landgerichts Braunschweig vom 30.12.2009 im Hinblick auf die zur Altersbestimmung praktizierte Methode für unzulässig erklärt worden sei. Sie baten die Senatsvertreterinnen und -vertreter um eine Darstellung ihrer Sichtweise der rechtlichen Situation zur Durchführung der Untersuchungen zur Altersfeststellung in Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter hoben hervor, Rechtsgrundlage für Untersuchungen sei Paragraph 49 des Aufenthaltsgesetzes, der Maßnahmen zur Identitätsfeststellungen zulasse. Die zulässigen Maßnahmen zur Altersfeststellung seien in Paragraph 49 Absatz 6 geregelt. Die Begründung zum Aufenthaltsgesetz stelle eindeutig fest, dass auch Röntgenaufnahmen zu den Maßnahmen gehören, die für die Altersfeststellung zulässig seien. Sie gaben zu bedenken, dass außerhalb des Ausländerrechts diese Form der Altersfeststellung, beispielsweise im Rahmen von Strafprozessen, in der Regel keine Schwierigkeiten bereite.

Im Hinblick auf die von den SPD-Abgeordneten angesprochenen Gerichtsbeschlüsse hoben sie hervor, diese Urteile seien dem Senat nicht geläufig. In einem Verfahren in Hamburg habe das Verwaltungsgericht erklärt, innerhalb eines Asylverfahrens reiche die Rechtsgrundlage des Paragraphen 49 Aufenthaltsgesetz nicht aus, weil es auf das allgemeine Aufenthaltsrecht abstelle. Im Rahmen des Asylverfahrens seien die speziellen Ermächtigungsgrundlagen des Asylverfahrensgesetzes Grundlage des Verfahrens.

Die SPD-Abgeordneten baten darum, dem Innenausschuss die Verfügung zu Protokoll zu geben, die diesem Altersfestsetzungsverfahren zugrunde liege. Darüber hinaus ersuchten sie die Senatsvertreterinnen und -vertreter zu Protokoll um eine Darstellung der Vereinbarkeit mit der maßgeblichen Rechtsprechung.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter sagten die Auskunft zu Protokoll zu.

**Protokollnotiz:**

Im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses am 20. April 2010 zu TOP 3 „Humanitäre Standards für die Aufnahme minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge sicherstellen“ (Antrag der Fraktion DIE LINKE) - Drucksache 19/5708 - sagten die Senatsvertreter vor dem Hintergrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22. Juli 2009 (3 E 1152/09) eine Darstellung ihrer Sichtweise der rechtlichen Situation zur Durchführung der Untersuchungen zur Altersfeststellung in Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu.

Hierzu teilt die Behörde für Inneres mit:

Mit der am 28. August 2007 in Kraft getretenen Neuregelung des § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität wurde ausdrücklich auch eine Rechtsgrundlage geschaffen für Maßnahmen zur Feststellung des Lebensalters „einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zwecke der Feststellung des Alters vorgenommen werden“ (§ 49 Abs. 6 Satz 1 AufenthG). In der amtlichen Begründung zu dieser Neuregelung heißt es hierzu: „Mit der Aufnahme „körperlicher Eingriffe“ in Absatz 6 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage für invasive Eingriffe zum Zwecke der Identitätsfeststellung eingeführt, auf die auch Röntgenuntersuchungen gestützt werden können“ (Bundestagsdrucksache 16/5065 Seite 179, zu Nummer 38 Buchstabe c).

Die Behörde hatte zunächst – so auch in dem Rechtsstreit, der dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22. Juli 2009 (3 E 1152/09) zugrunde lag – die Auffassung vertreten, dass die in § 49 AufenthG vorgesehenen Maßnahmen auch auf Asylbewerber Anwendung finden, da dies zumindest perspektivisch auch zur Durchführung anderer Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlich ist. Dieser Rechtsauffassung ist das Verwaltungsgericht Hamburg in sei-

nem Beschluss vom 22. Juli 2009 nicht gefolgt. Die Behörde hat die abweichende Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Hamburg respektiert und über den entschiedenen Einzelfall hinaus in der Weise berücksichtigt, dass Maßnahmen nach § 49 AufenthG nur ergriffen werden, soweit dies unmittelbar zur Durchführung anderer Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und nicht auch nach dem Asylverfahrensgesetz erforderlich ist (siehe auch Drucksache 19/5214).

Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Hamburg in dem Beschluss vom 22. Juli 2009 klargestellt: *„Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sowie unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Gesetzgebers, der gezielt die Möglichkeiten der strafprozessualen Tatsachenfeststellung nach § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO auch für die aufenthaltsrechtliche Altersermittlung eröffnen wollte und hierbei ausdrücklich den strafprozessual zulässigen Einsatz der Röntgendiagnostik als Anwendungsfall vor Augen hatte (vgl. BR-Drs. 224/07, S 312,313), ist § 49 Abs. 6 Satz 1 AufenthG jedoch dahin auszulegen, dass nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine im Rahmen des Üblichen liegende Gesundheitsgefährdung des zu Untersuchenden durch Röntgenbestrahlung hinzunehmen und nicht als Gesundheitsnachteil im Sinne der Vorschrift aufzufassen ist (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand 62. Lieferung, Februar 2009, § 49 AufenthG Rn 33 sowie Pfeiffer, Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2005, § 81a Rn 5). ... Zweifel an der Eignung des Instituts (für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf) sowie an der grundsätzlichen Berechtigung der Ausländerbehörde, für eine nach § 49 Absätze 3 und 6 AufenthG zulässige und nach § 49 Abs. 10 AufenthG von dem Ausländer als Maßnahme der Behörde zu dulden Untersuchung einen Arzt zu bestimmen, bestehen demgegenüber nicht.“*

Die Behörde für Inneres sieht durch diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts Hamburg die Rechtmäßigkeit ihrer Praxis zur Durchführung von Untersuchungen zur Altersfeststellung im Übrigen bestätigt. Zweifel an der Vereinbarkeit mit höherem Recht bestehen nicht.

Die GAL-Abgeordneten gaben an, ihrer Kenntnis nach würden die Jugendlichen von der Ausländerbehörde bei Zweifeln an der Altersangabe in einer Einrichtung an der Sportallee untergebracht und bis zur medizinischen Altersfeststellung dort verbleiben. Danach erfolge eine dem Alter entsprechende Unterbringung oder andere dem festgestellten Alter entsprechende Maßnahmen. Sie wollten wissen, ob ihre Annahme zutrefte oder ob die Versorgung der Jugendlichen durch den Kinder- und Jugendnotdienst statfinde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter schilderten, ein Großteil der Jugendlichen werde von der Ausländerbehörde zum Kinder- und Jugendnotdienst geschickt, der die Inobhutnahme und beispielsweise auch die Klärung der Altersfeststellung veranlasse.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE legten Wert auf die Feststellung, dass dieses Verfahren im Fall des vor wenigen Wochen gestorbenen Abschiebehäftlings David M. nicht in der geschilderten Weise stattgefunden habe. Sie nahmen Bezug auf die in ihrem Antrag unter Punkt 1 genannte Forderung im Hinblick auf die erste Anlaufstelle und die Inobhutnahme in einer Erstversorgungseinrichtung und baten die Senatsvertreterinnen und -vertreter um Stellungnahme.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, es sei jedem Betroffenen freigestellt, wo er sich zuerst melde. In der Realität werde dies unterschiedlich gehandhabt, sodass einige Jugendliche sich beim Kinder- und Jugendnotdienst, einige beim Jugendamt und andere sich in der Ausländerbehörde meldeten. Dies unterliege der Entscheidung des Betroffenen. Sie fügten hinzu, die Frage, ob die bundesgesetzliche Normierung, die sicherstelle, dass ausländische Minderjährige wie deutsche Minderjährige den gleichen Rechtsanspruch auf Inobhutnahme hätten, erfüllt sei, sei zu bejahen. Der Aufgabe, die Maßnahmen in der notwendigen Qualität und im notwendigen Umfang und Bedarf sicherzustellen, werde nachgekommen. Es gebe allerdings keine Sicherheit, dass nicht doch in einem Einzelfall von den Regelungen abgewichen worden sei. In behördenübergreifenden Arbeitskreisen werde die praktische Umsetzung begleitet. An der bedarfsmäßigen Entwicklung der Fallzahlen sei abzulesen, dass es nicht darum gehe, ein verdecktes Finanzierungsproblem zu verbergen. Der Bereich

sei bedarfsgerecht ausgestattet, um den gesetzlichen Auftrag qualifiziert wahrzunehmen.

Die SPD-Abgeordneten nahmen Bezug auf die Regelungen aus dem Paragraphen 42 SGB VIII, nach denen das Jugendamt nicht nur berechtigt sei, ein Kind in seine Obhut zu nehmen, sondern es handele sich nach Paragraph 42 Absatz 1 SGB VIII um eine Verpflichtung. Im Fall des vor wenigen Wochen gestorbenen Abschiebehäftlings David M. sei das Verhältnis des Paragraphen 42 SGB VIII zur Dublin-II-Verordnung betroffen gewesen. Hier sei nicht deutlich geworden, welche Regelung Vorrang hätte. Sie baten die Senatsvertreterinnen und -vertreter um eine konkretisierende Darstellung.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, die Gesetzeskonkurrenz zwischen den einerseits zwingenden Vorschriften im SGB VIII mit seinen Regelungen zur Inobhutnahme und den ebenfalls zwingenden Vorschriften im Asylverfahrensrecht und im Aufenthaltsgesetz sei für den betroffenen Personenkreis nicht aufzuheben. Dieses Problem sei auf Bundesebene erkannt und es werde seit einiger Zeit zwischen den zuständigen Bundesministerien erörtert, wie ein Einklang hergestellt werden könnte. Dies sei bisher nicht gelungen. Die bestehende Diskrepanz ergebe sich einerseits aus den verpflichtenden Inobhutnahmen und andererseits aus der im Asylverfahrensgesetz vorgegebenen Verteilungsregelung, die damit nicht in Einklang stehe, aber auch Aufenthaltsbeendigungsvorschriften aus dem Aufenthaltsgesetz seien zu berücksichtigen. Die deutsche Rechtslage werde überlagert vom europäischen Gemeinschaftsrecht in der sogenannten Dublin-II-Verordnung, die Geltung auch für Minderjährige beanspruche und eine ausdrückliche Regelung zum Umgang mit Minderjährigen enthalte. Im Vordergrund stehe dabei der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz, dass zur Vermeidung von sukzessiven oder parallelen Asylverfahren in den Mitgliedstaaten eine Überstellung an den einen zuständigen Mitgliedstaat in der europäischen Union sichergestellt werde. Dieser gemeinschaftsrechtliche Grundsatz gelte auch für Minderjährige und enthalte auch für Minderjährige eine Sonderregelung in der Verordnung.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter ergänzten, vor diesem Hintergrund sei es im Fall des vor wenigen Wochen gestorbenen Abschiebehäftlings David M. nicht in Zweifel zu ziehen gewesen, dass hier nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in Form der Dublin-II-Verordnung eine Überstellung an Polen als in dem Fall zuständigen Staat herbeigeführt werden musste.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE hielten es für unstrittig, dass die Regelungen des SGB VIII aufgrund der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig zu berücksichtigen seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter machten deutlich, es werde bereits seit Jahren eine Diskussion zur UN-Kinderrechtskonvention und den sogenannten Erklärungen, die die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden abgegeben habe, geführt. In dieser Erklärung sei festgehalten, dass die Bundesrepublik Deutschland es so verstehe, dass sie keine Individualrechte begründe, insbesondere nicht auf Aufenthalt in Deutschland. Weiterer Inhalt sei, dass die Bundesregierung davon ausgehe, dass das deutsche Recht mit der UN-Kinderrechtskonvention in Einklang stehe. Aktuell gebe es eine Absicht der Koalitionsparteien auf Bundesebene, diese Erklärung wieder rückgängig zu machen.

Auf Nachfrage der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE fügten sie hinzu, der dazu mittlerweile getroffene Beschluss des Bundesrates vom 26. März 2010, in dem dieses Vorhaben begrüßt werde, sei mit den Stimmen der Hamburger Vertreter getroffen worden. Zum jetzigen Zeitpunkt seien die Vorbehaltserklärungen noch nicht zurückgenommen worden. Bei einer Rücknahme käme der Standpunkt der Bundesregierung zum Tragen, dass das deutsche Recht auch in der bestehenden Form konform mit der UN-Kinderrechtskonvention sei. Daraus ergebe sich für Hamburg, dass der ansonsten bestehende Vorrang des Gemeinschaftsrechts in Form der Umsetzung der Dublin-II-Verordnung es nicht zulasse, aus der UN-Kinderrechtskonvention einen Vorrang des SGB VIII abzuleiten.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE hoben die Versäumnisse im Fall des vor wenigen Wochen gestorbenen Abschiebehäftlings David M. ebenso wie in vielen anderen Fällen hervor. Dies sei durch die Äußerungen der Menschen, die in dem Be-

reich tätig seien, belegt. Sie wollten wissen, wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die bei der Ausländerbehörde als erster Anlaufstelle ankämen, direkt an die Jugendämter weitergeleitet würden und dann durch die Jugendämter in Obhut genommen würden.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE zeigten sich befremdet darüber, dass die von den Senatsvertreterinnen und -vertretern getroffenen Aussagen mit den von Betroffenen geschilderten Realitäten nicht vereinbar seien. Nach ihrer Kenntnis würden Jugendliche nicht vor der Altersfeststellung an das Jugendamt weitergeleitet werden. Dabei handele es sich nicht, wie von den Senatsvertreterinnen und -vertretern eingeräumt, um Einzelfälle, sondern um eine Vielzahl von Fällen. Sie forderten die Senatsvertreterinnen und -vertreter auf, konkret zu benennen, wie viele von den Jugendlichen, die 2009 angekommen seien, unverzüglich vom Jugendamt in Obhut genommen worden seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten sich bereit, zu prüfen, ob es möglich sei, diese Zahlen zu Protokoll zu geben und gegebenenfalls so zu verfahren.

**Protokollnotiz:**

Die Senatsvertreter sagten Angaben zur Zahl der unbegleiteten Minderjährigen zu, die sich 2009 bei der Hamburger Aufnahmeeinrichtung im Sinne der §§ 46 ff. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) meldeten, sowie zur Zahl derjenigen, die daraufhin an das Jugendamt weitergeleitet wurden.

Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die sich 2009 bei der Hamburger Aufnahmeeinrichtung im Sinne der §§ 46 ff. AsylVfG meldeten, beläuft sich auf 176.

Es wurden alle unbegleiteten Minderjährigen an das Jugendamt weitergeleitet.

Nicht an das Jugendamt weitergeleitet wurden diejenigen Personen, die nach Überzeugung der Aufnahmeeinrichtung im Sinne der §§ 46 ff. AsylVfG volljährig waren.

Die GAL-Abgeordneten regten an, das im Eingabenausschuss praktizierte Verfahren, weitere Fragen zu stellen und die Beratung dann zu vertagen, in Anspruch zu nehmen und dann auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten das Thema grundsätzlich zu diskutieren.

Dem Wunsch der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, im Nachhinein ein Wortprotokoll zu beschließen, folgte der Innenausschuss nicht. Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE baten um eine ausführliche Protokollierung der Ausführungen der Senatsvertreterinnen und -vertreter.

Der Innenausschuss sprach sich dafür aus, dem von den GAL-Abgeordneten angeregten Verfahren zu folgen und vertagte einvernehmlich die weitere Beratung.

**Beratung am 7. September 2010**

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE sprach das Verfahren der Erstversorgung an und bat um Darstellung des Sachstands.

Die Senatsvertreter erklärten, beim bisher geltenden Verfahren komme es darauf an, an welcher Stelle die Betroffenen sich melden. Die Veranlassung der Untersuchung sei sowohl in der Zentralen Erstaufnahme in der Sportallee als auch beim Kinder- und Jugendnotdienst möglich. Beim Kinder- und Jugendnotdienst seien in der Regel die Asylbewerberinnen und -bewerber aufgenommen worden und der Altersfeststellung unterzogen worden. Die Duldungsantragstellerinnen und -antragsteller hingegen seien in der Regel von der Ausländerbehörde angenommen worden, soweit ihre Meldung dort eingegangen sei. Ansonsten habe der Kinder- und Jugendnotdienst die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE nahm Bezug auf einen Bescheid über die Untersuchung zur Altersfeststellung durch den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (LEB) vom 23.08.2010, der ihrer Auffassung nach unter verschiedenen Gesichtspunkten rechtswidrig sei. In diesem Zusammenhang fragte sie nach der weite-

ren Vorgehensweise im Anschluss an die Inobhutnahme der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge durch den Kinder- und Jugendnotdienst.

Die Senatsvertreter berichteten, bei unbegleiteten Flüchtlingen, die nach eigenen Angaben minderjährig seien, komme der Kinder- und Jugendnotdienst entweder zu der Einschätzung, dass es sich um einen minderjährigen Flüchtling handle, oder es bestünde Zweifel an der Minderjährigkeit. In beiden Fällen erfolge eine sofortige Inobhutnahme. Im Zweifelsfalle werde das Altersfeststellungsverfahren eingeleitet. Sollte das Altersfeststellungsverfahren im Ergebnis die Volljährigkeit feststellen, werde die Inobhutnahme beendet. Im Falle der Feststellung, dass eine eindeutige Altersfeststellung nicht möglich sei, werde die Inobhutnahme zugunsten des Flüchtlings weiter fortgesetzt. Lediglich in dem Fall, in dem nach Einschätzung des Kinder- und Jugendnotdienstes offensichtlich keine Minderjährigkeit vorliege, werde die Inobhutnahme abgelehnt. Dieses Verfahren gelte genauso für deutsche Personen, weil es über das 18. Lebensjahr hinaus keine Rechtsgrundlage für eine Inobhutnahme gebe.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE führte aus, auf Grundlage des ihr vorliegenden Bescheids über die Untersuchung zur Altersfeststellung durch den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (LEB) vom 23.08.2010 werde die Untersuchung und Anamnese durch einen rechtsmedizinisch erfahrenen Arzt im Hinblick auf allgemeine körperliche Reifezeichen durchgeführt. Darüber hinaus sollten, wenn notwendig, zahnärztliche Untersuchungen, zusätzlich eine radiologische Untersuchung des Kiefers, der Schlüsselbeine und des Skeletts der linken Hand durchgeführt werden. Sie wollte wissen, wie der Senat damit umgehe, dass der Deutsche Ärztetag 2007 eine Beteiligung von Ärzten bei Altersfeststellungen im Asylverfahren abgelehnt habe und gefordert habe, die radiologische Untersuchung der Handwurzelknochen von Jugendlichen nicht anzuwenden. Darüber hinaus habe er darauf hingewiesen, dass diese Methode wissenschaftlich höchst umstritten sei.

Die Senatsvertreter betonten, die Position des Ärztetages sei ein Aspekt. Die Frage, inwieweit die Herangehensweise den Berufsvorstellungen der Mediziner entspreche, könne nicht von Vertretern des Senats erörtert werden. Maßstab ihres Handelns seien die gesetzlichen Grundlagen. Die Verfahren sowohl nach Paragraph 49 Aufenthaltsgesetz als auch nach Paragraph 62 SGB I seien durch die Gerichte überprüft worden. Die Gerichte hätten sich dabei auch mit der Frage der Belastung durch die radiologischen Strahlen aufgrund der Untersuchungen auseinandergesetzt. In beiden Fällen habe das Institut für Rechtsmedizin das Verfahren als unbedenklich eingestuft. Die Senatsvertreter hoben die stufenweise Anwendung der verschiedenen Untersuchungen hervor, die die Untersuchungsmethoden mit einer geringeren Eingriffstiefe in den Vordergrund stelle.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE machte auf die Einschätzung des Deutschen Ärztetags aufmerksam, dass das Verfahren wissenschaftlich umstritten sei. Sie unterstrich, die Einschätzung dieser Fachleute gehe ihrer Auffassung nach vor einer Beurteilung durch ein Gericht, und schilderte anhand eines Fallbeispiels, dass das Verfahren nicht sicher und zu Recht wissenschaftlich umstritten sei.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass in anderen Bundesländern anders verfahren werde. Beispielsweise gebe es in Berlin ein Clearingverfahren. In diesem Zusammenhang verwies sie auf den Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen in Hamburg, der eine Vereinbarung zur Einrichtung einer Clearingstelle beinhalte und bat um Darstellung des Sachstands.

Die Senatsvertreter bemerkten, sowohl die Behörde für Inneres als auch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz sei in der Frage der Gutachten davon abhängig, welche Gutachten in welcher Qualität erstellt würden. Der Wert bestimmter Gutachten von bestimmten Stellen werde von Fachleuten unterschiedlich beurteilt. Die Verwaltung könne nicht das Fachwissen von Medizinern beurteilen. Das Institut für Rechtsmedizin, als eines der renommiertesten Institute in Deutschland, habe die Instrumente als wissenschaftlich seriös erachtet. Im Vordergrund stehe die Rechtsprechung, die zulässige Formen der Begutachtung rechtlich anerkenne. Unbenommen davon werde die Praxis beibehalten, in den Fällen, in denen durch die Altersfeststellung kein eindeutiges Ergebnis erzielt werde, gebe es eine Privilegierung von Flüchtlingen durch die Inobhutnahme. Darüber hinaus würden mit dem LEB und den

Freien Trägern Anschlussmaßnahmen entwickelt, um nach der Inobhutnahme bei Jugendhilfebedarf Angebote zu machen. Dies gelte auch für deutsche junge Erwachsene. Resümierend stellten sie fest, eine rechtswidrige Praxis in der Anwendung zum Paragrafen 42 SGB VIII, der die Gleichstellung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen und anderen Personengruppen ohne eindeutigen Aufenthaltsstatus sicherstelle, gebe es nicht.

Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag genannte Clearingstelle fügten die Senatsvertreter hinzu, es handele sich nicht um die Schaffung einer Clearingstelle zur Altersfeststellung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge, weil es sich hierbei um eine medizinische Frage handele, die den dafür ausgebildeten Ärzten zu überantworten sei. Vor diesem Hintergrund hielten sie es für richtig, diese Aufgabe im Institut für Rechtsmedizin wahrnehmen zu lassen. Sie machten geltend, sollten Zweifel an dem tatsächlichen Alter eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings nicht ausgeräumt werden können, bestehe die Inobhutnahme weiter.

Die GAL-Abgeordnete ergänzte, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Clearingstelle berühre insbesondere das Tätigkeitsfeld der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Clearingstelle solle sicherstellen, dass minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, chronisch kranke, alte und pflegebedürftige Personen oder von geschlechtsspezifischer Verfolgung bedrohte Menschen Betreuung, Hilfe und Lösungsangebote finden. Im Verlauf der Legislaturperiode habe sich die einfache Umsetzung dieser Zielvorstellung als nicht möglich herausgestellt. Die Zuständigkeit für insbesondere minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sei im Rahmen des Versuches, zu einer Clearingstelle zu kommen, seit dem 1. Januar 2010 an die zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH am Hauptbahnhof, übergegangen, sodass dort eine Zusatzfunktion im Flüchtlingszentrum eingerichtet worden sei. In diesem Zusammenhang sei deutlich geworden, dass es einen großen Teil von Zuwendungsempfängern und -trägern in dem Bereich gebe, bei denen sich eine zentrale Aufgabenzusammenführung schwierig gestalte. Sie sah eine langfristige Aufgabe darin, zu einer gebündelten Einrichtung zu kommen, die diese Funktion wahrnehme.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE hielt die Ausführungen der GAL-Abgeordneten in Bezug auf die Einrichtung einer Clearingstelle für unbefriedigend. Ziel sei es gewesen, ein Verfahren zu entwickeln, um der besonderen Situation besonders verwundbarer und belasteter Flüchtlinge Rechnung zu tragen.

Die GAL-Abgeordnete warf die Frage nach dem Umgang des Senats, aber auch der Politik mit der kritischen Diskussion zwischen den verschiedenen Wissenschaften auf. Mehrere Institutionen, wie beispielsweise der Ärztetag und die Ärztekammer Hamburg, hätten sich kritisch mit den Altersfeststellungsverfahren auseinandergesetzt. Daneben stehe die von den Senatsvertretern geschilderte Rechtsprechung. Sie hielt es für schwierig, zu einer Beurteilung zu kommen und wünschte sich eine stärkere Auseinandersetzung der Gerichte mit den unterschiedlichen Einschätzungen. Ihrer Auffassung nach hätten die Beteiligten im parlamentarischen Rahmen nicht die Kompetenzen, ein bestimmtes Verfahren der Altersfeststellung vorzugeben.

Die GAL-Abgeordnete regte an, in Berlin gewonnene Erfahrungen auszutauschen. Dort werde in einem Dreierteam aus Medizinern, Psychologen und Personen aus der Sozialarbeit die Altersfeststellung durchgeführt.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE befürwortete einen Erfahrungsaustausch mit dem Berliner Verfahren, das in einem mehrwöchigen Prozess sensibler mit dem vorangegangenen Lebensweg der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge umgehe.

Die Senatsvertreter hoben hervor, das Kümmern um die Lebenssituation eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings gehöre zum pädagogischen Betreuungsauftrag im Rahmen der Inobhutnahme. Die Jugendlichen stünden im Altersfeststellungsverfahren nicht allein. Sie stellten infrage, dass das Verfahren der Clearingstelle in Berlin stressfreier für die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge sei. Ein Erfahrungsaustausch zwischen der Berliner Dienststelle und der Fachabteilung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz finde in diesem Jahr statt. Aufgrund des restriktiven haushaltspolitischen Hintergrunds in Berlin seien sie skeptisch, ob es in dem Berliner Verfahren nicht in erster Linie darum gehe, Kosten zu sparen.



der Altersfeststellungen für wünschenswert, um ein geeignetes Verfahren mit den nötigen Hilfestellungen für die davon betroffenen Personen zu entwickeln.

Die Senatsvertreter erklärten, zukünftig das Verfahren dahingehend zu modifizieren, dass für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die sich bei der Zentralen Erstaufnahme der Behörde für Inneres meldeten, generell immer zunächst eine Inobhutnahme durch den Kinder- und Jugendnotdienst veranlasst werde. Sollte der Eindruck bestehen, es handele sich nicht um eine minderjährige Person, werde das Institut für Rechtsmedizin damit befasst.

Die SPD-Abgeordneten hielten diesen Punkt für wichtig. Sie erinnerten daran, Hintergrund des vorliegenden Antrags sei der Suizid des Abschiebehäftlings David M. gewesen. Sie äußerten den Wunsch nach einer zifferweise Abstimmung des Antrags, um ihrer Unterstützung von Ziffer 1 des Antrags Ausdruck geben zu können. An dieser Stelle werde die Vorrangigkeit des Paragraphen 42 SGB VIII hervorgehoben.

Die SPD-Abgeordneten mochten den Ziffern 2 bis 5 des Antrags nicht folgen. Zu den Ziffern 2 und 3 hielten sie die Ausführungen der Senatsvertreter für ausreichend. Im Hinblick auf die in Ziffer 4 angesprochene Altersfeststellung führten sie aus, eine Sicherstellung sei wichtig, um Missbrauchsfälle auszuschließen.

Die CDU-Abgeordneten unterstrichen, die Senatsvertreter hätten das engagierte Verhalten der Behörden im Rahmen der Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen deutlich gemacht. Die Senatsvertreter hätten erklärt, dass zukünftig die Erstversorgung beim Kinder- und Jugendnotdienst erfolgen werde.

Vor diesem Hintergrund entfalle die Grundlage, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen. Sie schlossen sich der Auffassung der SPD-Abgeordneten an, dass die Verfahren der Altersfeststellung unerlässlich seien, um Missbrauchsfälle auszuschließen und betonten, dass die bisherigen hohen Prozentzahlen in der Bestätigungsquote bei den Altersfeststellungen im Verhältnis zu den fiktiven Altersfeststellungen die umsichtige Arbeit der Behörden belegten.

### **III. Ausschussempfehlung**

*Der Innenausschuss empfiehlt der Bürgerschaft*

1. *mehrheitlich mit den Stimmen der CDU- und GAL-Abgeordneten gegen die Stimmen der SPD-Abgeordneten und der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, Ziffer 1 des Petitums aus der Drs. 19/5708 abzulehnen,*
2. *mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-, SPD- und GAL-Abgeordneten gegen die Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, die Ziffern 2 bis 5 des Petitums aus der Drs. 19/5708 abzulehnen und*
3. *von vorstehendem Bericht Kenntnis zu nehmen.*

Dr. Andreas Dressel, Berichterstattung

Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung  
**GF - Geschäftsführung**  
 Klaus-Dieter Müller

Hamburg, den 02.09.2010  
 Tel. 428.81.4801  
 Fax 428.81.4890

Erstversorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge im LEB									
Auswertung Belegung									
Jan 05 bis einschl.:		02.09.10							
Belegung aktuell	96	Akt. Alter:			Plan-Entlassungen:		Verw.-Dauer	Anzahl	Ant.
EVE	14	16 und älter	63	66%	September	42	bis 30 Tage	32	33%
LEB/FT/Sonst.	11	jüng. als 16	33	34%	Oktober	18	bis 60 Tage	17	18%
EVE 2	36	17 und älter	17	18%	November	33	bis 92 Tage	18	19%
KJND	35	> 92 Tage	29	30%	Dezember	3	bis 120 Tage	9	9%
		männlich:	90	94%			bis 150 Tage	13	14%
		weiblich:	6	6%			> 150 Tage	7	7%

**Tabelle 1a: Anzahl der Inobhutnahmen nach Jahr und Bezirk (beendet bzw. laufend)**

Anzahl von Name	Jahr Entl								
Geschl	2005	2006	2007	2008	2009	2010	laufend	Gesamt	
m	26	14	18	44	130	170	90	492	
w	10	3	6	5	34	27	6	91	
Gesamt	36	17	24	49	164	197	96	583	

**Tabelle 1b: Anzahl der Inobhutnahmen nach Jahr und Bezirk (Neufälle)**

Anzahl von Name	Jahr_Auf								
Geschl	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt	
m	1	29	17	16	66	153	210	492	
w		10	6	4	8	36	25	91	
Gesamt	1	39	23	20	74	191	235	583	

**Tabelle 2: Mittelwert der Dauer der Inobhutnahmen nach Jahr und Bezirk**

Mittelwert von IO-Dauer	Bezirk								
Jahr Entlassung	A	B	E	H	M	N	W	KJND	Gesamt
2005	101	79	161	90	106	95	95		105
2006	84	131	128	89	62	11	3		81
2007	194	124	135	134	92	46	98		111
2008	63	75	102	61	84	54	88	16	81
2009	114	100	90	112	71	85	108		95
2010	90	122	80	138	104	104	76	11	73
laufend	89	117	82	114	120	80	43	18	68
Gesamt	103	107	99	112	90	84	85	14	83

\*ggf. geringfügige Rundungsdifferenzen

**Tabelle 3a: Inobhutnahmen mit Überschreitung des Grenzwertes von 92 Tagen Aufenthaltsdauer**

Anzahl von über Schw	Bezirk								
Status	A	B	E	H	M	N	W	Gesamt	
laufend	3	5	1	8	10	2	0	29	
Gesamt	3	5	1	8	10	2	0	29	

**Tabelle 3b: Inobhutnahmen mit Überschreitung des Grenzwertes von 92 Tagen Aufenthaltsdauer**

Anzahl von über Schw	Jahr_Auf								
Status	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt	
beendet	1	24	13	11	35	103	30	217	
laufend						1	28	29	
Gesamt	1	24	13	11	35	104	58	246	

**Tabelle 4: Anzahl der Beendigungen der Inobhutnahmen nach Jahr und Bezirk**

Anzahl von Name	Bezirk								
Jahr Entlassung	A	B	E	H	M	N	W	(Leer)	Gesamt
2005	5	2	5	7	5	4	8		36
2006	1	3	3	2	5	2	1		17
2007	3	1	3	2	5	3	7		24
2008	3	4	15	4	7	4	10	2	49
2009	23	10	18	18	40	19	36		164
2010	22	7	18	12	34	18	33		197
laufend	7	7	4	11	14	8	15		98
Gesamt	64	34	66	56	110	58	110	85	583

**Tabelle 5: Mittelwert Aufnahmealter nach Jahr und Bezirk**

Mittelwert von Alter b. / Bezirk									
Jahr Entlassung	A	B	E	H	M	N	W	(Leer)	Gesamt
2005	14,3	14,9	14,7	15,1	15,2	15,3	15,1		15,0
2006	12,5	15,3	15,0	15,7	16,1	14,5	16,8		15,4
2007	14,9	14,8	15,7	14,7	16,0	15,7	15,8		15,6
2008	17,0	14,9	15,4	15,8	15,2	15,4	15,3	16,5	15,5
2009	16,2	15,7	15,2	15,5	15,5	16,2	15,6		15,7
2010	15,9	16,5	16,1	15,9	16,1	15,6	16,0	16,4	16,1
laufend	16,4	16,1	15,7	15,7	15,9	15,9	16,0	16,1	16,0
Gesamt	15,9	15,8	15,5	15,6	15,7	15,8	15,7	16,3	15,8

**Tabelle 6: Herkunft der Flüchtlinge nach Jahr und Region und Jahr der Aufnahme**

Anzahl von Name	Jahr_Auf									
Nation_2	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt	2010	
Afghanistan		10	5	5	40	123	166	349	71%	
mittlerer Osten		9	2	4	5	12	5	37	2%	
Nahost		1	2	6	7	14	13	43	6%	
Nordafrika			2		5	6	11	24	5%	
Westafrika	1	9	1	1	8	19	14	53	6%	
östliches Afrika		2	2	1	1	3	20	29	9%	
Asien		5	2	3	1	7	4	22	2%	
Europa		2	7		5	5	2	21	1%	
nicht bekannt		1			2	2		5	0%	
Gesamt	1	39	23	20	74	191	235	583	100%	

**Tabelle 7: Zu- und Abgänge, Salden und Bestand am Monatsende - seit August 2008**

Monat	Zugang	Abgang	Saldo	Zug_kum	Ab_kum	Saldo_kum	Bestand
08 Jan	4	2	2	4	2	2	8
08 Feb	2	2	0	6	4	2	8
08 Mrz	3	2	1	9	6	3	9
08 Apr	1	1	0	10	7	3	9
08 Mai	3	1	2	13	8	5	11
08 Jun	5	3	2	18	11	7	13
08 Jul	3	4	-1	21	15	6	12
08 Aug	15	7	8	36	22	14	20
08 Sep	5	7	-2	41	29	12	18
08 Okt	10	7	3	51	36	15	21
08 Nov	6	7	-1	57	43	14	20
08 Dez	17	6	11	74	49	25	31
09 Jan	25	10	15	99	59	40	46
09 Feb	17	14	3	116	73	43	49
09 Mrz	14	15	-1	130	88	42	48
09 Apr	10	12	-2	140	100	40	46
09 Mai	12	13	-1	152	113	39	45
09 Jun	9	10	-1	161	123	38	44
09 Jul	10	11	-1	171	134	37	43
09 Aug	12	14	-2	183	148	35	41
09 Sep	17	15	2	200	163	37	43
09 Okt	20	12	8	220	175	45	51
09 Nov	20	14	6	240	189	51	57
09 Dez	25	24	1	265	213	52	58
10 Jan	20	14	6	285	227	58	64
10 Feb	14	25	-11	299	252	47	53
10 Mrz	28	16	12	327	268	59	65
10 Apr	29	21	8	356	289	67	73
10 Mai	38	30	8	394	319	75	81
10 Jun	24	32	-8	418	351	67	73
10 Jul	28	27	1	446	378	68	74
10 Aug	51	31	20	497	409	88	94
Gesamt ab Aug08	476	394	82				

### Inobhutnahme minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge im Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (jeweils Stand am Monatsende, Stand letzter Monat: Auswertungstag)

